

## **Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm im Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023**

**vom 01.06.2022**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch § 1,2,3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

### § 1

#### Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2022/23

- (1) <sup>1</sup>An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm bestehen im Wintersemester 2022/23 Zulassungsbeschränkungen in den nachfolgend genannten Studiengängen. <sup>2</sup>Die Zulassungszahl der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird

im Studiengang (B) Wirtschaftsingenieurwesen	auf 100
im Studiengang (B) Wirtschaftspsychologie	auf 50
im Studiengang (B) Gameproduction and Management	auf 50
im Studiengang (B) Physician Assistant	auf 40
im Studiengang (M) Advanced Management	auf 35
im Studiengang (M) International Corporate Communication and Media Management	auf 30

im ersten Fachsemester festgesetzt.

<sup>3</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden in den in Satz 2 genannten Studiengängen nur zugelassen, wenn dadurch die in

dieser Bestimmung festgelegten Zulassungszahlen nicht überschritten werden.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber für ein zweites und höheres Fachsemester werden nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen nachstehenden Studienplatzzahlen in den Studiengängen nicht überschritten wird:

Studienplätze in den Studiengängen

Semester	(B) Wirtschaftspsychologie	(B) Physician Assistant
2.	43	37
3.	-	-
4.	33	33
5.	-	-
6.	-	-
7.	-	-

- (3) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Informationsmanagement im Gesundheitswesen und die Festsetzung der Zulassungszahl erfolgt durch die Hochschule Ulm.

## § 2

### Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2023

- (1) <sup>1</sup>An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm bestehen im Sommersemester 2023 Zulassungsbeschränkungen in den nachfolgend genannten Studiengängen. <sup>2</sup>Die Zulassungszahl der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird

im Studiengang (B) Wirtschaftsingenieurwesen	auf 80
im Studiengang (B) Wirtschaftspsychologie	auf 50
im Studiengang (B) Gameproduction and Management	auf 50
im Studiengang (B) Physician Assistant	auf 40
im Studiengang (M) Advanced Sales Management	auf 40

im Studiengang (M) International Corporate Communication and Media  
Management auf 30

im ersten Fachsemester festgesetzt.

<sup>3</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden in den in Satz 2 genannten Studiengängen nur zugelassen, wenn dadurch die in dieser Bestimmung festgelegten Zulassungszahlen nicht überschritten werden.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber für ein zweites und höheres Fachsemester werden nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen nachstehenden Studienplatzzahlen in den Studiengängen nicht überschritten wird:

Studienplatzzahlen in den Studiengängen

Semester	(B) Wirtschafts- psychologie	(B) Physician Assistant	(M) Advanced Management
2.	43	37	45
3.	38	35	-
4.	-	-	-
5.	-	31	-
6.	-	-	-
7.	-	-	-

- (3) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Informationsmanagement im Gesundheitswesen und die Festsetzung der Zulassungszahl erfolgt durch die Hochschule Ulm.

### § 3

#### Zurechnung und Zulassung

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend. Zulassungen erfolgen nur für geführte Studienplansemester. § 17 und § 18 der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm gelten entsprechend.

### § 4

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 24.05.2022, der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 01.06.2022 sowie des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 28.02.2022.

Neu-Ulm, den 01.06.2022



Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 01.06.2022

Bekanntgabe: 01.06.2022

Tag der Bekanntgabe: 01.06.2022

Seite 4/4